

59. Kammermitgliedsausweise – Fragen und Antworten

1. Wofür kann ich den Kammermitgliedsausweis mit SmartCard-Funktionen verwenden?

Die wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten sind:

- Sicherer E-Mail-Verkehr:
Durch Signatur und Verschlüsselung werden Ihre E-Mails inkl. der beigefügten Dokumente im Internet abgesichert.
- Vollmachtsdatenbank:
Mit der Online-Anwendung Vollmachtsdatenbank können Sie die Vollmachten Ihren Mandanten verwalten und die Finanzverwaltung kann Ihnen hierdurch den Zugriff auf die Daten Ihren Mandanten, die die Finanzverwaltung bei sich gespeichert hat, erlauben.
- Online-Steuerkontoabfrage:
Schneller und direkter Zugriff auf das Steuerkonto über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ (inkl. Der Vergabe von Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards) oder über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung.

DATEV-Mitglieder erhalten darüber hinaus die abgesicherte Verbindung zum Übertragen von Daten an das DATEV-Rechenzentrum sowie die Möglichkeit unterschiedliche Anwendungen im Internet unter **www.datev.de/mydatev** zu nutzen.

2. Welche weiteren Funktionen kann ich mit dem Kammermitgliedsausweis nutzen?

- Erfassung des Besuchs von Seminarveranstaltungen der Steuerberaterkammer,
- Identifizierung bei Kammerversammlungen, z. B. der Kammerversammlung,
- Nutzung zukünftiger Kammer-Internetanwendungen (z.B. Online-Kenntnisdatenpflege im Steuerberater-Suchdienst).

3. Benötige ich eine E-Mail-Adresse auf dem Kammermitgliedsausweis?

Ja, wenn Sie mit der Karte zusätzlich auch E-Mails verschlüsseln und signieren möchten. Dazu müssen Sie bereits bei der Bestellung eine E-Mail-Adresse angeben, weil sie als Teil des Zertifikats auf dem Chip Ihrer SmartCard hinterlegt wird (vgl. Sichere Kommunikation per E-Mail mit der DATEV SmartCard, Dok.-Nr. 1034833, Kapitel „Technische Voraussetzungen“).

4. Darf die E-Mail-Adresse Umlaute oder Sonderzeichen enthalten?

Nein, das ist leider nicht möglich.

5. Was ist die Online-Kenntnisdatenpflege im Steuerberater-Suchdienst?

Es ist geplant, dass der Steuerberater seine Kenntnisse für den Steuerberater-Suchdienst selbst im Internet verwalten kann. Derzeit ist das noch nicht möglich.

6. Ich habe bereits eine DATEV SmartCard classic, brauche ich diese Karte dennoch?

Diese neue Karte ist zunächst als Kammermitgliedsausweis bestimmt. Sie kann zusätzlich, nach entsprechender Freischaltung, auch als SmartCard benutzt werden, da die Karte auch elektronische Zertifikate in ihrem Chip (SIM) enthält. Darüber hinaus weist Sie diese Karte im Gegensatz zur einfachen DATEV SmartCard classic als Berufsträger aus. Damit können Sie sich in die Online-Anwendung Vollmachtsdatenbank registrieren. DATEV-Mitglieder

können zusätzlich über die DATEV-Anwendung „Steuerkonto online“ Untervollmachten für Ihre Mitarbeiter erteilen, die eine SmartCard classic besitzen. Nach Erteilung der Untervollmachten können diese Mitarbeiter den Online-Steuerkontenabruf durchführen.

Die Untervollmachtserteilung ist mit einer „einfachen“ SmartCard classic sowie mit der Finanzamt-Lösung (ElsterOnline-Portal) nicht möglich.

7. Kann ich meinen DATEV mIDentity compact/ -comfort weiter verwenden?

Ja, aber nicht mit dem Kammermitgliedsausweis (KMA). Das Layout des KMA ist im „Scheckkarten-Format“ und dient zusätzlich als Sichtausweis.

Sie können jedoch den mIDentity compact/ -comfort über einen Funktionswechsel (www.datev.de/funktions-wechsel) zur SmartCard für Berufsträger als SIM beantragen und behalten damit Ihre bisherigen Rechte.

Wenn Sie das DATEV-Programm „Steuerkonto online“ einsetzen, können Sie mit dem mIDentity compact/ -comfort und dem SIM-Format der DATEV SmartCard für Berufsträger für neue Mandanten Untervollmachten für weitere Mitarbeiter-SmartCards vergeben.

8. Wie erhalte ich Informationen zu DATEV mIDentity compact/ - comfort?

Über die Artikelnummer 10266 kann eine Informationsbroschüre über den Formularversand für das DATEV-Mitglied bestellt und an dieses versendet werden.

9. Ich nutze einen DATEV Server-mIDentity, kann ich diesen auch für den Kammermitgliedsausweis nutzen?

Nein, der Server-mIDentity ist nicht personalisiert und bleibt am Server stecken. Er dient u. a. für die Anschaltung an Rechenzentrum oder auch als Softwareschutz. Der DATEV Server-mIDentity ist nicht für den Kammermitgliedsausweis verwendbar.

10. Ich habe eine zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger, kann ich diese auch für den Kammermitgliedsausweis nutzen?

Nein, die zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger ist für die DATEV-Produkte nicht anwendbar. Sie ist speziell für die qualifizierte Signatur gem. SigG/SigV erforderlich (z.B. bei der Verpackungsverordnung).

11. Welche Dienste werden für DATEV-Kunden freigeschaltet? (Wo kann ich sehen was ich habe!)

Über www.datev.de/mydatev können Sie Ihre Rechte für die SmartCard selber abrufen, nachdem Sie sich mit Ihrer SmartCard und dazugehöriger PIN angemeldet haben.

12. Ich benötige die Software „DATEV-Sicherheitspaket“, wie kann ich diese erhalten?

Die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ (compact) und Informationen zur Installation und zu den Anwendungsmöglichkeiten der SmartCard-Funktion Ihres Kammermitgliedsausweises finden Sie unter: www.datev.de/kammermitgliedsausweis.

13. Wie installiere ich die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ compact (Downloadversion)?

Laden Sie das Sicherheitspaket compact aus dem Download-Bereich herunter: www.datev.de/kammermitgliedsausweis. Hinweise zur Installation finden Sie dort.

14. Wie installiere ich die Software „DATEV-Sicherheitspaket“?

Starten Sie die Installation entweder von der DATEV-Programm-DVD (bei DATEV-Mitgliedern) oder von der DVD DATEV Sicherheitspaket:

Programm-DVD (bei DATEV-Mitgliedern): Wählen Sie im Startbildschirm Weitere Installationen / Sicherheitspaket installieren.

Tipp: Der Leitfaden zum Sicherheitspaket begleitet Sie bei der Installation Schritt für Schritt: Dok.-Nr. 0903411.

Übrigens, um ein SmartCard-Lesegerät zu installieren, gehen Sie genauso vor.

15. Brauche ich zwingend ein Kartenlesegerät?

Ja, zum Auslesen der elektronischen Zertifikate, die auf dem Chip (SIM) gespeichert sind.

16. Welchen Kartenleser kann ich für den Kammermitgliedsausweis verwenden?

Ausführliche Informationen zu lauffähigen Karten-Lesegeräten erhalten Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentnummer 1033754 oder direkt unter www.datev.de/info-db/1033754.

17. Wo kann ich den Kartenleser bestellen bzw. erwerben?

Für DATEV-Mitglieder besteht die Möglichkeit der Bestellung über den Bestellmanager oder zuständige Logistik-Center.

Weiter besteht die Möglichkeit Kartenlesegeräte, entsprechend der Empfehlung aus der DATEV-Informations-Datenbank Dokumentnummer 1033754 (www.datev.de/info-db/1033754) im Fachhandel zu bestellen.

18. Kann ich den Kammermitgliedsausweis auch im Ausland einsetzen?

Grundsätzlich ja, allerdings ist die Ausfuhr oder Mitnahme der Verschlüsselungssoftware auf der Karte und im Sicherheitspaket in einige Länder genehmigungspflichtig. Das gilt auch für die vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Notebook. Informationen zum Einsatz von SmartCard, DATEV mIDentity und Sicherheitspaket im Ausland finden Sie hier: Dok.-Nr. 0908410.

19. Geht der Kontenabruf mit der Software „Sicherheitspaket“ bzw. wofür muss ich die Software installieren?

Die Software „DATEV-Sicherheitspaket“ (compact) muss für alle PC-Anwendungen der Karte (z.B. ELSTER-online, Vollmachtsdatenbank, DATEV-Steuerkonten-abfrage, MyDATEV etc.) installiert sein. Außerdem ermöglicht die Software z. B. eine Prüfung der Karte und die Änderung der PIN.

20. Kann ich den Kammermitgliedsausweis einfach an einen Mitarbeiter weitergeben, wenn ich den Kontenabruf oder die Pflege der Vollmachten nicht selber machen möchte?

Ihr Kammermitgliedsausweis oder Ihre persönliche SmartCard sollten niemals weitergegeben werden. Dies ist umso bedeutsamer, da es sich um einen Ausweis handelt. Ebenso sollte die PIN zur Karte geheim und getrennt vom Ausweis gehalten werden.

21. Kann ich als DATEV-Mitglied mit dem Kammermitgliedsausweis dieselben Funktionen und Möglichkeiten erhalten wie mit meiner DATEV-SmartCard?

Das erforderliche Formular können Sie in der DATEV-Informations-Datenbank unter der Dokumentnummer 1034982 oder direkt unter: www.datev.de/info-db/1034982 erhalten. Für einige Anwendungen müssen dann unter www.datev.de / MyDATEV noch die erforderlichen Rechte eingerichtet werden.

22. Ist die Rücksendung des Formulars zur Identifizierung befristet oder kann ich die SmartCard-Funktionen auch zu einem beliebig späteren Zeitpunkt freischalten lassen?

Es gibt keine Fristen.

Mit dem Erhalt einer neuen Karte erhalten Sie erneut ein Formular zur Identifizierung.

23. Ich möchte für den Kammermitgliedsausweis keine SmartCard-Funktionen nutzen. Warum habe ich dennoch einen „PIN-Brief“ erhalten?

Als „Grundausrüstung“ erhalten alle SmartCard-Besitzer automatisch einen PIN-Brief zugesandt. Falls Sie die SmartCard-Funktionen aktuell nicht benötigen, bewahren Sie den PIN-Brief für eine spätere Nutzung auf. Schließen Sie eine spätere Verwendung des Ausweises als SmartCard grundsätzlich aus, so können Sie natürlich den PIN-Brief vertrauensvoll vernichten.

24. Warum habe ich einen PIN-Brief erhalten, jedoch keine Karte?

Der Kammermitgliedsausweis wird immer getrennt mit dem PIN-Brief versendet. Der zeitliche Abstand kann ein paar Tage betragen. Sollte nach ca. 7 Tagen der Kammermitgliedsausweis noch fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Steuerberaterkammer.

25. PIN verloren – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Sollte ein Steuerberater seinen PIN verloren haben, benötigt er nicht zwingend eine Ersatzkarte. PIN-Briefe können kostenlos durch die Steuerberaterkammer bei DATEV nachbestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Transport-PIN noch nicht geändert wurde.

26. PIN falsch eingegeben – ist ein neuer Kammermitgliedsausweis erforderlich?

Hat ein Steuerberater seinen PIN mehrfach falsch eingegeben, verloren oder vergessen, dann kann durch die Steuerberaterkammer kostenlos eine PUK (= Personal Unblocking Key) bei DATEV angefordert werden. Mit dieser PUK kann einmalig der PIN für den Kammermitgliedsausweis ersetzt werden.

27. Meine E-Mail-Adresse ist falsch – wie komme ich jetzt an eine Karte mit richtiger E-Mail-Adresse?

Es muss ein neuer Kammermitgliedsausweis erstellt werden. Dies ist gebührenpflichtig. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Steuerberaterkammer. Hintergrund: Die E-Mail-Adresse ist als Teil des Zertifikats auf dem Chip Ihres Kammermitgliedsausweises. Sie kann nicht nachträglich geändert oder ergänzt werden (vgl. Sichere Kommunikation per E-Mail mit der DATEV SmartCard, Dok.-Nr. 1034833, Kapitel „Technische Voraussetzungen“).

28. Freischaltung des Kammermitgliedsausweises am Verzeichnisdienst

Zur Freischaltung des Ausweises müssen die Formulare zur Identifizierung mit der Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepass des Karteninhabers an DATEV eG, Trustcenter, 90329 Nürnberg, geschickt werden.

29. Zuordnung Kammermitgliedsausweis zur DA-TEV- Beraternummer

Der Kammermitgliedsausweis ist nach der Freischaltung am Verzeichnisdienst nicht automatisch einer DATEV Mitglieds- oder Beraternummer zugeordnet. DATEV-Mitglieder, die Ihren Kammermitgliedsausweis Ihrer Beraternummer zuordnen möchten, füllen dazu das Formular „Freischaltung des Kammermitgliedsausweises als DATEV SmartCard classic für Berufsträger“ (DATEV Info-Datenbank Dok.-Nr. 1034982) aus. Diese Freischaltung ist u. a. für die Nutzung des DATEV-Programms „Steuerkonto-online“ erforderlich.

30. Entstehen dem Kammermitglied durch die Nutzung des Kammermitgliedsausweises Kosten?

Der Kammermitgliedsausweis ist eine DATEV SmartCard classic für Berufsträger. Das bedeutet, es handelt sich um eine elektronische Signaturkarte mit einem fortgeschrittenen Zertifikat. Im Chip dieser Karte ist bereits bei der Produktion hinterlegt, dass der Besitzer Steuerberater ist.

Die SmartCard-Funktion des Mitgliedsausweises kann auch genutzt werden, wenn der Besitzer kein DATEV-Mitglied ist. Hierzu muss die Karte freigeschaltet und das Sicherheitspaket auf den jeweiligen Rechner aufgespielt werden. Außerdem wird ein Kartenlesegerät benötigt.

Durch die Freischaltung und Nutzung der Karte entstehen keinerlei Kosten. Lediglich das Kartenlesegerät muss angeschafft werden.